

Aus dem Reich des dritten Sex

Zeitschriften-Chef vermengt Journalistisches und Geschäftliches

Eine Zeitschrift, die sich Themen aus der Transsexuellen-Szene widmet, berichtet über Events aus der Transgenderszene, darunter auch über eine Veranstaltung des Chefredakteurs und Herausgebers des Blattes. In einem weiteren Beitrag berichtet die Zeitschrift über Stylingservices, wobei auch der Service des Blattchefs herausgestellt wird. Unter den Titeln "Exhibition of the third sex" und "Schlampenfest Nürnberg" werden Hinweise auf weitere Veranstaltungen veröffentlicht. Ein Leser des Blattes kritisiert, dass die Veranstaltung und der Service des Herausgebers und Chefredakteurs der Zeitschrift, der unter dem Pseudonym "Lydia" schreibt, herausgehoben und Konkurrenzveranstaltungen negativ kritisiert werden. Er ruft den Deutschen Presserat an. In seiner Stellungnahme teilt der Herausgeber und Chefredakteur der Zeitschrift mit, dass seine Publikation die einzige ihrer Art in Deutschland sei. Sein Ziel sei es, das wirkliche Leben der Transgenderszene durch Lebens- und Erfahrungsberichte von Angehörigen der Szene darzustellen. Er bestätigt sein Pseudonym "Lydia" und teilt mit, dass er im Impressum mit seinem bürgerlichen Namen stehe. Der Beschwerdeführer sei ein Freund eines anderen Veranstalters, der ihm jegliche Berichterstattung über dessen Aktivitäten untersagt habe. Daher habe er auch nicht über seine Angebote berichten können. Zur Kritik an seiner Berichterstattung teilt der Chefredakteur und Herausgeber mit, er habe in jedem der angeführten Fälle korrekt und unvoreingenommen berichtet. (2006)

Der Herausgeber und Chefredakteur der Zeitschrift hat gegen Ziffer 6, Richtlinie 6.1, des Pressekodex (strikte Trennung von redaktionellem und werblichem Inhalt) verstoßen. Er berichtet in mehreren Fällen über eigene Veranstaltungen und Serviceleistungen im Vergleich mit Konkurrenten. Die in Ziffer 6 geforderte Trennung ist somit nicht gegeben. Der Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Beschwerdegegner daher, künftig seine Doppelfunktion für die Leser deutlich zu machen und klar zwischen publizistischen und unternehmerischen Interessen zu trennen. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. (BK1-125/06)

Aktenzeichen: BK1-125/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Tätigkeiten (6);

Entscheidung: Hinweis